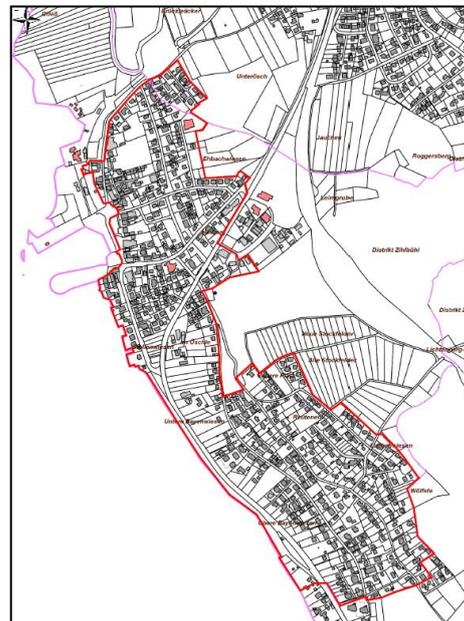


Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Satzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen nach § 22 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 21.05.2019 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf der Satzung nach BauGB § 22 zur „Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen“ für die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Ortsteil Unteruhldingen, gebilligt und beschlossen, diesen in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen erneut auszulegen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB § 3 Abs. 2 erneut durchzuführen. Der Geltungsbereich der Satzung ist begrenzt auf den Ortsteil und die Gemarkung Unteruhldingen.



Der Satzungsentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom **14.06.2019** bis einschließlich **15.07.2019** im **Rathaus Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4, vor Zimmer 24 (Bauamt)**, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung, öffentlich aus. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Unterlagen können im gleichen Zeitraum zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter www.uhldingen-muehlhofen.de eingesehen werden. Für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Auslegung ist ausschließlich die hiermit bekannt gemachte Auslegung im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen maßgeblich.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erneut öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Ebenso sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren zu beteiligen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig

ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Uhdingen-Mühlhofen, 03.06.2019

gez. Lamm
Bürgermeister